

Verkehrspolitik Radarwarngeräte bald verboten

von Hans-Jürgen Marker

So genannte Radarwarngeräte werden bald - zumindest vom deutschen Markt - verschwunden sein. Nachdem der Gesetzgeber schon seit geraumer Zeit ein Verbot dieser Geräte plante und der diesjährige 39. Verkehrsgerichtstag in Goslar erwartungsgemäß "grünes Licht" gab, stellte Bundesverkehrsminister Kurt Bodewig eine neue Verordnungsermächtigung in das Straßenverkehrsgesetz ein.

Danach wird es nicht mehr erforderlich sein, juristische Klimmzüge zwischen den unzureichenden einschlägigen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und der Länder-Polizeigesetze zu machen, um solche Geräte aus dem Verkehr zu ziehen.

Mit dem nun vorgelegten Referentenentwurf einer 35. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe i), wird der Einsatz technischer Geräte, die den Standort von Verkehrskontrollen anzeigen oder die konkreten Überwachungsmaßnahmen stören, verboten. Mit der Neuregelung werden nicht nur einzelne technische Geräte, wie die am häufigsten verwendeten Radarwarngeräte und Laserstörer erfasst, sondern auch andere technische Einrichtungen, die einen vergleichbaren Effekt erzielen. Dies gilt insbesondere für Geräte, in denen Überwachung und Zielführung technisch kombiniert sind und entsprechende Warnungen automatisiert und ortsbezogen abgeben.

Rundfunkgeräte ausgenommen

Ausgenommen bleiben Rundfunkgeräte und Standortüberwachungsanlagen, nicht aber solche, die bestimmungsgemäß oder durch Einbau oder Manipulation mindestens eine Komponente mit Warnfunktion enthalten.

Der Verordnungsgeber hat die Vorschrift im Interesse der Prävention so formuliert, dass es nicht darauf ankommt, ob das Gerät konkret geeignet ist, Kontrollen wirksam anzuzeigen, sondern nur darauf, dass das Gerät für gerade diesen Zweck bestimmt ist.

Mitführen reicht

Ferner genügt bereits das Mitführen des betriebsbereiten Geräts. Die Überwachungsorgane müssen also nicht den (unpraktikablen) Nachweis führen, dass das Gerät auch tatsächlich betrieben worden ist.

Von den Regelungen nicht betroffen sind selbstverständlich Geräte, die im Zuge wirtschaftlicher Unternehmungen z.B. verpackt als Lkw-Ladung ins Ausland verbracht werden. Schutzobjekt, so definiert es der Verordnungsgeber, sind demnach alle Verkehrsüberwachungsmaßnahmen, mit denen Verstöße gegen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung oder einer anderen straßenverkehrsrechtlichen Vorschrift festgestellt werden sollen. Der Regelbußgeldsatz wird 150 Mark betragen. In Flensburg werden vier Punkte ein- oder nachgetragen.

Die Verordnung ist seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nicht zuletzt deshalb als eilbedürftig eingestuft, weil damit auch die dringend benötigte Neuregelung für das Bewohnerparken in städtischen Quartieren

umgesetzt werden soll. Es darf also in Kürze mit deren Umsetzung gerechnet werden.

(aus DEUTSCHE POLIZEI 9/2001)